

Statuten der FAU-IAA

(Stand: September 2004)

Diese Statuten bringen langjährige Erfahrungen unserer Organisation zum Ausdruck und wurden in dieser Form in der AG Statuten 1991/92 zusammengetragen und auf dem Kongress 1993, per Referendum 1994, auf dem Kongress 1995, per Referendum 1996, auf den Kongressen 1997, 1999 und 2000 und im Referendum von 2001 ergänzt. Zuletzt wurden sie 2004 per Referendum dahingehend geändert, dass es keine „Einzelmitglieder“ mehr gibt.

*Der Zweck der Statuten ist die Förderung und Erklärung unserer Zusammenarbeit.
Sie sind in diesem Sinne modifizierbar.*

I. RECHTLICHE STELLUNG

Die FREIE ARBEITERINNEN- UND ARBEITER-UNION ist eine Gewerkschaft.

II. AUFBAU DER ORGANISATION

(Branchen-)Syndikat*
Vereinigung aller Berufe*
Ortsgruppen*
Region*
Direkte Aktion
Geschäftskommission
Kongress

* Hier ist der Eintritt in die FAU möglich

- a) Die Basis der Organisation bilden die Ortsgruppen/VAB's und (Branchen-)Syndikate.
- b) Aus der Ortsgruppe heraus können mindestens drei Personen eine VAB (Vereinigung aller Berufe) gründen.*
- c) Mindestens drei Mitglieder eines Industrie-/Dienstleistungssektors können eine Branche bilden.
- d) Weder die VAB, noch die Branchen haben derzeit ein Stimmrecht bei Kongressen/Delegiertentreffen.
- e) Jede Ortsgruppe und jede Region kann sich, entsprechend unserer Prinzipien, eine eigene Geschäftsordnung geben. Darin sollen die Angelegenheiten geregelt sein, die in die Autonomie der Ortsgruppe bzw. der Region fallen. (Zum Beispiel Ortsgruppen- und Regionalkassen, Abstimmungsverfahren auf Regionaltreffen, etc.)

* Die VAB ist ein Zugeständnis an die derzeitige Situation der FAU. Es gibt in der Regel zu wenige Leute in den Ortsgruppen, um eine Branche zu gründen. Nichtsdestoweniger besteht Diskussionsbedarf im rein gewerkschaftlichen Bereich.

III. MITGLIEDSCHAFT

Aufnahme von Personen

- a) Die Aufnahme von Personen in Orten, in denen eine Ortsgruppe oder eine VAB besteht, liegt im Ermessen dieser Gruppen.

- b) Die Aufnahme von Personen, die einer bestehenden Branche beitreten möchten, liegt im Ermessen der Branche.
- c) Die Aufnahme von Mitgliedern, die vor Ort keine Gruppe haben, erfolgt durch die nächstgelegene Ortsgruppe/das nächstgelegene (Branchen-)Syndikat in der Region. Der Kontakt zwischen der Person und der geeigneten Gruppe wird durch die Regionalkoordination hergestellt, bzw. im umgekehrten Fall umgehend der Regionalkoordination mitgeteilt.

Bemerkung: Prinzipiell gebührt jeder Neuaufnahme ein Vertrauensvorschuss.

IV. ORTSGRUPPEN

1. Bildung von Ortsgruppen

- a) Eine Ortsgruppe kann von mindestens drei Mitgliedern gebildet werden.

2. Aufnahme von Ortsgruppen

- a) Die Aufnahme von Ortsgruppen liegt im Ermessen der zuständigen Region.
- b) Die Neuaufnahme einer Ortsgruppe muss im Rundbrief veröffentlicht werden.

V. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

1. Austritt von Mitgliedern

Der Austritt ist jederzeit möglich.

2. Ausschluss von Mitgliedern

- a) Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern einer Ortsgruppe obliegt ausschließlich der Ortsgruppe.
- b) Der Ausschluss von Mitgliedern, die vor Ort keine Gruppe haben, muss der jeweiligen Regionalkoordination umgehend mitgeteilt und auf dem nächsten Regionaltreffen bestätigt werden.
- c) Der Ausschluss von Ortsgruppen kann nur von der zuständigen Region (Regionaltreffen) erfolgen.

3. Ansprüche ehemaliger Mitglieder

Ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche an Vermögenswerten (Geld und Gut) der Organisation zu.

Bemerkung: Ausschlussverfahren erfordern menschliches, faires Verhalten. Die Entscheidung über einen Ausschluss sollte im Konsens gefällt werden. Ausschluss ist "ultima ratio", d.h. die allerletzte Möglichkeit.

VI. BEITRÄGE UND RUHENDE MITGLIEDSCHAFT

1. Beiträge

- a) Die Ortsgruppe erhebt Beiträge und führt pro Mitglied (quartalsweise) einen Beitrag an die Geschäftskommission ab.
- b) Die Höhe und Verwendung der Beiträge an die Geschäftskommission wird durch Kongressbeschluss festgelegt.
- c) Mitglieder, die im Knast sind, zahlen keinen Beitrag.

2. Ruhende Mitgliedschaft

- a) Bei Rückständen der Beitragszahlungen von mehr als drei Monaten entfallen sämtliche Rechte und Ansprüche der Ortsgruppe oder des Mitglieds. Das betrifft u.a. das Stimmrecht auf Kongressen, Delegiertentreffen, Vollversammlungen, Referenden usw., den Bezug von Rundbriefen, sowie finanzielle Ansprüche an die Geschäftskommissionskasse.
- b) Durch vollständige Nachzahlung der rückständigen Beiträge ist die ruhende Mitgliedschaft aufgehoben.
- c) Bei mehr als einjähriger ruhender Mitgliedschaft, wird vom Austritt des Mitglieds oder der Ortsgruppe ausgegangen. Dies wird spätestens im letzten Rundbrief, vor dem Erlöschen der Mitgliedschaft, angekündigt. Das betreffende Mitglied bzw. die betreffende Ortsgruppe wird davon schriftlich in Kenntnis gesetzt.

VII. FAU-KONGRESS UND DELEGIERTENTREFFEN

1. FAU Kongress

- a) Der Kongress ist ein Delegiertentreffen, findet min. einmal jährlich statt und ist bei gültiger Einladung beschlussfähig.
- b) Ein Kongress soll an mindestens zwei aufeinander folgenden Tagen, die üblicherweise arbeitsfrei sind, stattfinden.
- c) Alle Mitglieder können teilnehmen.
- d) Alle Protokolle des Kongresses sollen im 1. Rundbrief nach dem Kongress veröffentlicht werden.
- e) Initiativanträge können gestellt und nach anwesenden Mitgliedern abgestimmt werden. Initiativanträge betreffen aktuelle Entscheidungsfälle und gestatten keine Grundsatzentscheidungen. (Grundsatzentscheidungen sind z.B. Statutenänderungen, Auflösung der Organisation, und Mitgliedschaft der FAU in Organisationen (d.h. auch Austritt, d.h. auch Netzwerke und dergleichen).

2. Regionaltreffen

- a) Zwischen den Kongressen sollen wenigstens zwei Regionaltreffen stattfinden.
- b) Die Einladung erfolgt über die zuständige Regionalkoordination.

3. Delegiertentreffen

- a) Eine Region oder 25 Prozent der Ortsgruppen können ein zusätzliches Delegiertentreffen einfordern.
- b) Die Antragsteller müssen eine schriftliche Begründung vorlegen und einen Termin vorschlagen.
- c) Sind alle Voraussetzungen erfüllt, muss die Geschäftskommission (Organisationssekretariat) ordnungsgemäß zu den Delegiertentreffen einladen und die Anträge im Rundbrief veröffentlichen. Das Delegiertentreffen ist damit gültig.
- d) Es muss auf jeden Fall begründet werden, warum eine physische Anwesenheit von Delegierten notwendig ist.
- e) Ortsgruppen, denen es nicht möglich ist, Delegierte zu schicken, können ihre Entscheidung auch schriftlich mitteilen. Diese Entscheidung muss spätestens am Tag des Delegiertentreffens vorliegen.
- f) Wenn etwas wichtig ist, kann in jedem Fall auch schriftlich abgestimmt werden. Die Abstimmung erfolgt nach den Kriterien des Referendums. Abgestimmt wird nach dem Stimmschlüssel der Delegiertentreffen.

VIII. DELEGIERTE

1. Alle Delegierten der FAU haben ein imperatives Mandat.*

2. IAA-Kongress**

- a) Auf dem FAU-Kongress, der vor dem IAA-Kongress stattfindet, ist eine Delegierte oder ein Delegierter für den IAA-Kongress zu wählen.
- b) Vor jedem IAA-Kongress hat der oder die Delegierte ein Treffen zu organisieren, auf dem die inhaltlichen Positionen festgelegt werden.

* Imperatives Mandat bedeutet, dass die Delegierten nicht nach ihrer persönlichen Meinung abstimmen, sondern nach dem zuvor im Kollektiv erarbeiteten Mehrheitenkonsens.

** Jedes Land hat, unabhängig von der Mitgliederzahl, auf dem Kongress nur eine Stimme.

IX. REFERENDUM

1. Zeitachse für ein Referendum

1. Rundbrief: Textvorlage
4 Wochen Zeit
2. Rundbrief: Abstimmungsaufruf
4 Wochen Zeit
3. Rundbrief: Abstimmungserinnerung
2 Wochen Zeit
Abstimmungsende

2. Referendum

- a) Sind auf dem Kongress entscheidungsreife Ergebnisse erarbeitet worden und kein Konsens zustande gekommen, wird im 2. Rundbrief nach dem Kongress zu einem Referendum aufgerufen.
- b) Eine Region oder 25 Prozent der Ortsgruppen können zwischen den Kongressen zu einem Referendum aufrufen.
- c) Sind alle Voraussetzungen erfüllt, muss die Geko gemäß der Zeitachse das Referendum durchführen.

X. ANTRÄGE UND EINLADUNG

1. Antragsform

Anträge müssen, in schriftlicher Form und deutlich gekennzeichnet, sechs Wochen vor einem Kongress/Delegiertentreffen bei der Geschäftskommission (Organisationssekretariat) vorliegen, sonst sind sie ungültig. Dies gilt nicht für Initiativanträge.

2. Antragsveröffentlichung

Die Geschäftskommission (Organisationssekretariat) hat dafür Sorge zu tragen, dass alle gültigen Anträge und die Einladungen, vier Wochen vor dem Kongress in den Ortsgruppen und bei den Einzelmitgliedern vorliegen.

3. Antragsbehandlung

Auf dem Kongress sollen die Delegierten die Position und/oder den Diskussionsstand ihrer OG zu den jeweiligen Anträgen darstellen. Ein Meinungsbild über die Anträge wird erstellt. Spontane Änderungen des Antrages sind während des Kongresses möglich, sofern die Antragsteller damit einverstanden sind.

XI. ABSTIMMUNGEN

1. Grundsätzliches

Nach Möglichkeit soll ein Konsens* angestrebt werden.

2. Abstimmungsmodus

- a) Grundsätzlich gilt die einfache Mehrheit.**
- b) Bei Delegiertentreffen erfolgt die Abstimmung nach dem Stimmschlüssel.
- c) Bei Referenden ist der Abstimmungsmodus 1 Mitglied = 1 Stimme.
- d) Bei Änderung der Statuten und der Prinzipien ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten nötig.

* Ein Konsens ist auch erzielt, wenn nicht alle einverstanden sind, aber mehr als 90 Prozent dafür sind und der Rest die Entscheidung mittragen kann.

** Es ist klar, dass bei Abstimmungen eine große Minderheit (z.B. 49 Prozent) erstmal unter den Tisch fällt. Es ist aber auch klar, dass ansonsten die Mehrheit (51 Prozent) blockiert wäre. Da beides schlecht ist, sollte immer ein Konsens angestrebt werden. Abstimmungen spiegeln prinzipiell immer nur ein situatives und momentanes Meinungsbild wieder.

3. Stimmschlüssel

Abstimmungen bei Delegiertentreffen finden nach dem Delegiertenschlüssel derzeit wie folgt statt:

Ortsgruppe 03 - 04 Mitglieder	2 Stimmen
Ortsgruppe 05 - 09 Mitglieder	3 Stimmen
Ortsgruppe 10 - 19 Mitglieder	4 Stimmen
Ortsgruppe ab 20 Mitglieder	5 Stimmen

XII. GESCHÄFTSKOMMISSION

1. Mandatsdauer, Rechenschaft und Mandatsverlängerung

Die Geschäftskommission (Geko) wird von den Delegierten auf dem Kongress auf zwei Jahre gewählt. Auf dem jährlichen Kongress hat die Geschäftskommission Rechenschaft abzulegen. Eine Verlängerung des Mandates um ein weiteres Jahr ist einmalig möglich. Die Geschäftskommission kann jederzeit abgewählt werden.

2. Wahl

Die Wahl und die Entlastung der Sekretariate erfolgt einzeln nach anwesenden Mitgliedern.

3. Übergabe

Die Übergabe der Geschäftskommission sollte innerhalb von vier Wochen nach dem Kongress erfolgen. Der auf den Kongress folgende Rundbrief wird noch von der alten Geko herausgegeben.

4. Aufbau und Verantwortlichkeit

Die Geschäftskommission ist in jedem Fall der Organisation kollektiv verantwortlich. Sie besteht aus folgenden *Sekretariaten*:

Organisation
Internationales
Kasse
Schulung

5. Aufgaben

Die Geschäftskommission ist nur ein ausführendes Organ. Ihre grundsätzlichen Aufgaben sind:

Organisation:

- Zusammenstellung des Rundbriefes
- Informationsaustausch innerhalb der Organisation fördern
- Koordinierung bundesweiter Aktivitäten der FAU, soweit sie nicht von einer Branche übernommen werden können.
- Presseerklärungen und Solidaritätserklärungen im Rahmen der gefassten Beschlüsse
- Organisierung von Kongressen
- Veröffentlichung der Kongressbeschlüsse im Rundbrief

Internationales:

- Zuständig für alle offiziellen Auslandskontakte, insbesondere Kontaktpflege mit den ausländischen Schwesterorganisationen der IAA
- Erstellen der regelmäßigen Information über die Arbeit der FAU und über die Situation in der BRD

Kasse:

- Kassierung der quartalsweisen Abrechnung der Ortsgruppenbeiträge
- Verwaltung der Kasse und Bearbeitung der Anträge auf finanzielle Unterstützungen im Rahmen der Vergaberichtlinien.*
- Abführung der FAU-Beiträge an die IAA

* Die Vergaberichtlinien werden auf einem Kongress festgelegt.

Schulung:

- Sammeln der Bildungskompetenzen in der FAU (Referate, Vorträge, Seminare etc.)
- Sammeln von interessanten Bildungsangeboten außerhalb der FAU
- Verfügbarmachen dieser Informationen
- zusätzlich wäre denkbar: Koordination der Bildungsangebote (z.B. Rundreisen), Organisation von Seminaren, etc.

XIII. PUBLIKATIONEN DER FAU

1. Direkte Aktion

a) Die "Direkte Aktion" (DA) ist ein Organ der FAU.

b) Redaktion, Vertrieb und Buchhaltung werden vom Kongress gewählt und per Akklamation entlastet.

2. Rundbrief

a) Der Rundbrief ist ein internes Mitteilungs- und Diskussionspapier. Er wird von der Geschäftskommission nur an Mitglieder der FAU abgegeben. Über die Weitergabe des Rundbriefes an Sympathisantinnen und Sympathisanten entscheiden die Ortsgruppen, VAB's, Branchen und Regionen.

b) Der Rundbrief erscheint monatlich und muss bis zum 12. des Monats an die Ortsgruppen und Einzelmitglieder verschickt sein.*

c) Die Beiträge, die im Rundbrief erscheinen sollen, müssen bis spätestens zum 10. des Monats beim Organisationssekretariat vorliegen.

* Der Rundbrief kann in mehrfacher Ausfertigung gegen Bezahlung beim Organisationssekretariat bestellt werden (Kopierkosten u. Porto).